

Ich im Netz III

Rechtliche Grundlagen kennen und reflektieren

Materialien zur Umsetzung einer Unterrichtseinheit in der Klassenstufe 8 und 9 mit Ablaufplan, didaktischen Hinweisen, Aufgabenstellungen, Kopiervorlagen und Hintergrundinformationen zur Vorbereitung einer Doppelstunde.

Diese Unterrichtseinheit enthält für die Schülerinnen und Schüler Arbeitsblätter, die sich zum sukzessiven Aufbau eines individuellen Medienportfolios und zur Reflexion des Unterrichts in der Lerngruppe eignen.



Überblick

„[...] Bürger [sind im Internet] Rezipienten, Nutzer (auch im urheberrechtlichen Sinne) und Urheber zugleich. Im Prinzip ist diese neue Art der Teilhabe an Öffentlichkeit begrüßenswert. Sie bedeutet aber auch, dass Menschen vermehrt mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten, dessen Entwicklung mit jener der Medienwelt nicht Schritt gehalten hat.“

Deutscher Bundestag Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft – Projektgruppe Urheberrecht [1]

Ich im Netz III – Rechtliche Grundlagen kennen und reflektieren

Klassenstufe 8 und 9

Deutsch, Ernährung und Soziales, Ethik, Informatik, Informationstechnologie, Sozialkunde, Sozialpraktische Grundbildung, Sozialwesen, Technik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaft und Kommunikation, Wirtschaft und Recht – die konkreten Lehrplanbezüge für die unterschiedlichen Schulformen entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Das Internet bietet viele Möglichkeiten, eröffnet aber auch eine Vielzahl von Gefahren. Dies gilt besonders, seit das Web 2.0 ein schnelles Erstellen und Veröffentlichendes von Inhalten durch den Nutzer ermöglicht. In der Unterrichtseinheit werden Aspekte des Schutzes von Inhalten und Daten im Netz in Grundzügen erarbeitet. Die Schülerinnen und Schüler werden im Umgang mit den eigenen Daten und Fotos sensibilisiert. Sie berücksichtigen die zentralen rechtlichen Bestimmungen für die schulische und private Mediennutzung und -gestaltung im Bereich des Urheber-/Datenschutz- und Persönlichkeitsrechts.

Siehe Seite 8

Die Unterrichtseinheit umfasst einen Zeitbedarf von einer Doppelstunde. Bei Bedarf kann die Unterrichtseinheit jedoch zeitlich verlängert werden (siehe Seite 9).

Lehrerinput, Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Unterrichtsgespräch, Partnerarbeit

Think-Pair-Share

Kopie der Arbeitsblätter, PCs/Laptops und Beamer, Internetzugang

»Digitales Element: Lenas Profil«, »C1|Arbeitsblatt: Meine Daten im Netz«, »Digitales Element: Date«, »Digitales Element: Check dein Profil« (Zusatzaufgabe), »C2|Arbeitsblatt: Fotos im Netz«, »C3|Arbeitsblatt: „Urheberrecht«, »C4|Arbeitsblatt: Bewertungstipps«, »Digitales Element: Quiz« (Zusatzaufgabe), »C5|Portfolio: Gelernt ist gelernt«, »C6|Portfolio: Merkblatt«

Titel

Jahrgangsstufe

Lehrplanbezug

Thema

Kompetenzen

Zeitbedarf

Sozialform

Methoden

Voraussetzungen

Materialien

Lehrplanbezug

Mittelschule

Mittelschule

8. Jahrgangsstufe

- » Deutsch 8 2.4 Weitere Medien verstehen und nutzen
- » Ernährung und Soziales 8 Lernbereich 6 Mediale Grundbildung
- » Technik 8 Lernbereich 5 Mediale Grundbildung
- » Wirtschaft und Kommunikation 8 Lernbereich 3 Bildbearbeitung
- » Wirtschaft und Kommunikation 8 Lernbereich 7 Internetanwendungen

9. Jahrgangsstufe

- » Deutsch 9 2.4 Weitere Medien verstehen und nutzen
- » Wirtschaft und Kommunikation 9 Lernbereich 3 Bildbearbeitung
- » Wirtschaft und Kommunikation 9 Lernbereich 7 Internetanwendungen
- » Wirtschaft und Kommunikation 9 Lernbereich 6 EDV-Grundlagen

Realschule

Realschule

8. Jahrgangsstufe

- » Deutsch 8 2.4 Weitere Medien verstehen und nutzen
- » Ethik 8 Lernbereich 3 Ethik in der Welt der digitalen Medien
- » Informationstechnologie 1.4 Informationsaustausch
- » Informationstechnologie 1.7 Informationsbeschaffung und -präsentation
- » Informationstechnologie 2.5.2 Datennetze II
- » Informationstechnologie 2.8.3: Audio und Video
- » Sozialwesen 8 Lernbereich 3 Verantwortung für sich und andere übernehmen

9. Jahrgangsstufe

- » Deutsch 9 2.4 Weitere Medien verstehen und nutzen
- » Informationstechnologie 1.4 Informationsaustausch
- » Informationstechnologie 1.7 Informationsbeschaffung und -präsentation
- » Informationstechnologie 2.5.2 Datennetze II
- » Informationstechnologie 2.8.3 Audio und Video
- » Sozialwesen 9 Lernbereich 2 Tertiäre Sozialisation in der Arbeitswelt
- » Wirtschaft und Recht 9 Lernbereich 3 Verbraucherschutz und verantwortungsbewusstes Verbraucherverhalten

Gymnasium**8. Jahrgangsstufe**

- » Deutsch 8 2.4 Weitere Medien verstehen und nutzen
- » Sozialkunde 8 Lernbereich 1 Jugendliche Lebenswelten
- » Sozialpraktische Grundbildung 9 Lernbereich 2 Freizeit und Medien
- » Wirtschaftsinformatik 8 Lernbereich 5 Rechtliche Grenzen im Umgang mit Daten und Informationen

9. Jahrgangsstufe

- » Deutsch 9 2.4 Weitere Medien verstehen und nutzen
- » Wirtschaft und Recht 9 3.2 Rechte und Pflichten Minderjähriger
- » Informatik 9 Lernbereich 4 Datenschutz und Datensicherheit

Gymnasium

Einleitung

„Unsere persönlichen Daten sind der Rohstoff des digitalen Zeitalters geworden. Nur so sind die unglaublichen Summen zu verstehen, mit denen Firmen wie *Facebook* bereits vor Börsengang bewertet werden.“ **Birthe Kretschmer, Journalistin** [2]

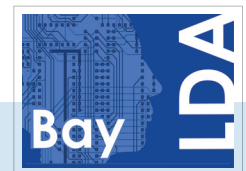
Beim Datenschutz geht es um den Schutz von Privatsphäre, Anonymität und Sicherheit. Jeder darf selbst bestimmen, wer seine personenbezogenen Daten kennen und verwenden darf. Viele Jugendliche fühlen sich über die Problematik der Datennutzung im Internet informiert. So glaubt die große Mehrheit von ihnen, dass große Internet-Konzerne mit ihren Nutzerinnen und Nutzern und deren Daten einzig und allein viel Geld verdienen wollen. Viele junge Erwachsene sind der Meinung, dass sie mit ihren persönlichen Daten im Internet vorsichtig umgehen. Auf die Nutzung von Social-Media-Angeboten möchten die meisten Jugendlichen aber trotzdem nicht verzichten. [3]

Dies wird auch als „Privacy Paradox“ beschreiben: Nutzerinnen und Nutzer geben an, sich um ihre Privatsphäre zu sorgen und einzelne Schutzmaßnahmen zu treffen, mit ihrem tatsächlichen Onlineverhalten geben sie allerdings viele Informationen über sich preis. [4]

Im Netz hinterlässt man – oftmals unbemerkt – viele Spuren, die möglicherweise gravierende Konsequenzen und Gefahren nach sich ziehen. Die schnelle Weiterleitungs- und Vervielfältigungsmöglichkeit von digitalen Daten im Netz führt dazu, dass einmal im Internet befindliche Informationen ein Eigenleben führen und trotz vermeintlicher Löschung noch nach Jahren wieder auftauchen können. Personenbezogene Daten sollten daher niemals leichtfertig online gestellt werden. Die Herausforderung für Eltern und Schulen ist es, Jugendliche bei der Nutzung des Internets und vor allem des Web 2.0 zu unterstützen, die richtige Balance zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit zu finden.

Das „Recht am eigenen Bild“ ist eng verknüpft mit dem Datenschutz. Beide sind Allgemeine Persönlichkeitsrechte, die zu den Grundfreiheiten unserer Verfassung zählen. Fotos und Filme spielen eine große Rolle im Internet. Auch wenn man selbst den Datenschutz ernst nimmt, kann man nicht sicher sein, dass nicht Fotos und Informationen von einem online kursieren – z. B. eingestellt durch Freunde. Umso wichtiger erscheint es, Jugendlichen die Bedeutung des Rechts am eigenen Bild bewusst zu machen. Heutzutage hat man ständig und überall die technische Möglichkeit, Fotos aufzunehmen und schnell zu veröffentlichen. Zur Rechtewahrung muss man denjenigen, den man fotografieren möchte, um Erlaubnis fragen und klären, ob man das Foto auch veröffentlichen darf.

Datenschutz



BayLDA

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) kontrolliert in Bayern bei privaten Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Ärzten, Anwälten usw. die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Auch einzelne Bürger können von der Kontrolle, wie sie mit personenbezogenen Daten ihrer Mitmenschen umgehen, betroffen sein.

www.lda.bayern.de

Recht am eigenen Bild

Das Urheberrecht ist selbst für Rechtsexperten sehr kompliziert. Beim Urheberrecht geht es um den Schutz des geistigen Eigentums, welches in unserer Informations- und Wissensgesellschaft von zentraler Bedeutung ist. Nicht zuletzt durch Nutzung der Web 2.0-Angebote wird jeder selbst zum Urheber und angesichts der leichten Verfügbarkeit von Werken Dritter im Netz gerät man schnell in Gefahr, Urheberrechte anderer zu verletzen. Während früher eine Kopie immer mit einem erheblichen Qualitätsverlust einherging, können heute Musik, Bilder und Texte nahezu kostenlos, ohne Qualitätsverlust und in Sekundenschnelle kopiert, verändert und über das Internet weltweit getauscht, verschickt und veröffentlicht werden.

Die Gefahr für Urheberrechtsverletzungen im Internet zur Verantwortung gezogen zu werden, ist groß, denn auch im Internet ist es möglich, Verstöße aufzuspüren und zu verfolgen. Jugendliche stufen die Gefahr der Entdeckung bzw. Bestrafung nach einer Studie von Klimmt/Weil [4] als gering ein und verkennen dabei, dass die Unterhaltungsindustrie gerade Tauschbörsen systematisch nach illegalen Inhalten durchsucht und gezielt Abmahnungen verschicken lässt. Daher ist es wichtig zu wissen, was im Netz urheberrechtlich legal und was verboten ist. Ebenso ist es wichtig, über legale Wege informiert zu sein, wie man fremde Werke nutzen, vervielfältigen und veröffentlichen darf.

In der Unterrichtseinheit lernen die Schülerinnen und Schüler wichtige Aspekte des Datenschutzes kennen, erhalten Einblick in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht anhand des Beispiels „Recht am eigenen Bild“ und erarbeiten wesentliche Gesichtspunkte des Urheberrechts. Im Anschluss reflektieren sie die Konsequenzen und Handlungsoptionen bei Rechtsverstößen.

Urheberrecht



„Das Netz vergisst nichts – einmal in das Internet eingestellte Informationen können mit Suchmaschinen schnell gefunden und dann genauso schnell verbreitet und vervielfacht werden. Wer das bedenkt, wird auch bedenken, ob er persönliche Angaben, Bilder oder Kommentare ins Netz stellt. Seine Wut und seinen Ärger bei Facebook von der Seele zu schreiben, mag kurzfristig entlastend sein, ist langfristig aber immer problematisch. Deshalb: Erst denken, dann posten!“ **Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (BayLDA).**

Im Unterricht

Anleitung

Kompetenzen

Ablauf des Unterrichts

Anleitung Digitales Element: Lenas Profil

Lösungsblatt: Meine Daten im Netz (C1)

Lösungsblatt: Fotos im Netz (C2)

Lösungsblatt: Urheberrecht (C3)

Lösungsblatt Digitales Element: Quiz

Tafelbild: Rechtsverletzungen

Unterrichtsverlauf



Alle weiteren Materialien, die Sie zur Durchführung der Unterrichtseinheit verwenden können, sowie Hinweise auf Materialien für Eltern finden Sie im Internet unter: www.medienfuehrerschein.bayern.

Kompetenzen

„Es ist wie beim Autofahren, Jugendliche können zwar schon an die Pedale kommen und ordentlich Gas geben, sie kennen aber die Gefahren noch nicht und landen so leicht im Graben. Der Datenschutz will kein Kindermädchen sein und etwa Soziale Netzwerke verbieten. Doch jeder Mensch muss wissen, was er tut und welche Risiken er dabei eingeht.“

Peter Schaar, ehemaliger Bundesdatenschutzbeauftragter [6]

Die Schülerinnen und Schüler lernen wichtige Aspekte des Datenschutzes kennen, erhalten Einblick in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht anhand des Beispiels „Recht am eigenen Bild“ und erarbeiten wesentliche Gesichtspunkte des Urheberrechts. Sie reflektieren die Konsequenzen und Handlungsoptionen bei Rechtsverstößen.

Fach- und Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- » sind für mögliche Gefahren in Bezug auf die Themen Datenschutz, Recht am eigenen Bild und Urheberrecht sensibilisiert.
- » diskutieren, warum Datenschutz wichtig ist.
- » sind in der Lage, mit personenbezogenen Daten im Netz reflektiert umzugehen.
- » nutzen Bilder im Netz unter Wahrung von Urheber- und Persönlichkeitsrechten.
- » beurteilen, inwieweit insbesondere das Verlinken, Einbinden, Hoch- und Herunterladen sowie die Nutzung von Tauschbörsen, Filehosting- und Streaming-Angeboten erlaubt sind oder nicht.
- » sind sich der Konsequenzen bewusst, wenn gegen Rechte anderer verstoßen wird.
- » verfügen über Handlungsoptionen, wenn die eigenen Rechte verletzt werden.

Sozial-kommunikative Kompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- » tauschen sich über bereits vorhandenes Wissen zum Datenschutz und Urheberrechten aus.
- » informieren sich gegenseitig über die Risiken bei der Nutzung von Tauschbörsen, Filehostern, Streaming-Angeboten, dem Verlinken, Einbinden sowie Up- und Downloads von Inhalten im Netz und stellen ihre Gruppenergebnisse anderen vor.
- » erhöhen ihre Aufmerksamkeit, Rechte anderer nicht zu verletzen.

Personale Kompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- » reflektieren ihr persönliches Verhalten bei der Nutzung von Inhalten im Internet.
- » sind sensibilisiert für Problembereiche bei der Preisgabe eigener Daten und Fotos im Netz, um ihre eigene Privatsphäre zu schützen.
- » respektieren die Rechte anderer.

Fach- und Methodenkompetenz

Sozial-kommunikative Kompetenz

Personale Kompetenz

Ablauf des Unterrichts

Der Ablaufplan enthält die nötigen Anweisungen zum Verfahren und Verweise auf die benötigten Hintergrundinformationen und Materialien. Sie finden neben den einzelnen Aufgaben Zeitangaben für die Durchführung, die Ihnen zur Orientierung dienen. Die tatsächliche Dauer der Aufgaben hängt von der individuellen Zusammensetzung der Klasse ab. Die Erfahrungen zeigen, dass manche Diskussionen auf große Resonanz stoßen. In diesem Fall bietet es sich an, die Unterrichtseinheit um eine weitere Unterrichts- oder Doppelstunde zu erweitern. Für starke Lerngruppen stehen Zusatzaufgaben zur Verfügung. Sollte noch Zeit verfügbar sein, können diese durchgeführt werden, um das Thema zu vertiefen.

In die Unterrichtseinheit sind digitale Elemente eingebettet. Hierzu zählen die interaktive Grafik „Lenas Profil“, das digitale Puzzle „CC-Lizenzen“, zwei Videoclips und ein digitales Quiz. Diese finden Sie online auf der Homepage des Medienführerscheins Bayern: www.medienfuehrerschein.bayern unter der Rubrik Weiterführende Schulen → 8. und 9. Jahrgangsstufe → Ich im Netz III.

Für einen motivierenden Einstieg in das Thema „Urheberrecht“ können Sie zu Beginn der Unterrichtseinheit einen Film-Clip einspielen. Dieser stimmt die Schülerinnen und Schüler auf das Unterrichtsthema ein und macht Lust auf eine vertiefende Auseinandersetzung. Der Film-Clip des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst steht auf der Homepage des Medienführerscheins Bayern sowie auf der Plattform mebis kostenlos zur Verfügung.

Phase 1: Heranführung an die rechtlichen Grundlagen

Datenschutz, Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild) und Urheberrecht sind für viele Schülerinnen und Schüler abstrakte Begriffe. Am Anfang der Doppelstunde muss erst das Bewusstsein geschaffen werden, dass auch in ihrem Alltag Berührungspunkte bestehen und dass rechtliche Grundkenntnisse durchaus hilfreich sind.

- 1.1 Präsentieren Sie zunächst das *»Digitale Element: Lenas Profil«* als Einstieg in die Themenschwerpunkte Datenschutz, Recht am eigenen Bild und Urheberrecht. Diskutieren Sie mit der Klasse über die eingestellten Fotos und Informationen und sensibilisieren Sie die Schülerinnen und Schüler für mögliche Gefahren oder rechtliche Probleme, die Einträge in Social-Media-Angeboten mit sich bringen können. Diskutieren Sie im Plenum, was Lena in ihrem Profil besser machen könnte. Klicken Sie zur Kontrolle auf die jeweiligen Einträge und Bilder. Ergänzen Sie die dort gefundenen Lösungen insbesondere durch Hinweise auf die verschiedenen Themengebiete, die in der Unterrichtseinheit anschließend besprochen werden.

Vorbereitung: *»Anleitung Digitales Element: Lenas Profil«*

Material: Digitales Element

Phase 2: Datenschutz – Welche Daten gehören ins Netz?

Datensparsamkeit im Internet ist das Gebot der Stunde, um personenbezogene Daten zu schützen. Einmal online gestellt, entgleiten sie oftmals der eigenen Kontrolle. Die Schülerinnen und Schüler lernen, was personenbezogene Daten sind, welche Daten

Zeitplan

Digitale Elemente

Film-Clip



10`

„netztauglich“ sind und welche sie besser nicht online stellen. Sie erhalten einen Einblick in die Grundzüge des Datenschutzes im Internet und erarbeiten einen vorsichtigen Umgang mit personenbezogenen Daten.

Vorbereitung: »Information: Datenschutz«

- 2.1 Thematisieren Sie im Rahmen der Diskussion über Lenas Profil die Frage, warum Datenschutz wichtig ist. Erklären Sie kurz, was man unter Datenschutz und dem Begriff der „personenbezogenen Daten“ versteht.
- 2.2 Auf dem Arbeitsblatt »C1|Arbeitsblatt: Meine Daten im Netz« tragen die Schülerinnen und Schüler in Einzelarbeit ein, welche der angegebenen Daten Sie als unproblematisch einschätzen, welche sie nur unter bestimmten Bedingungen und welche sie keinesfalls ins Netz stellen würden. Die Schülerinnen und Schüler können weitere personenbezogene Daten nennen und entsprechend auf ihre „Netztauglichkeit“ bewerten. Besprechen Sie im Plenum die Ergebnisse und diskutieren Sie, ob bestimmte Daten ins Netz gehören oder besser nicht veröffentlicht werden sollten. Die Schülerinnen und Schüler lernen den Wert personenbezogener Daten einzuschätzen und werden für den vorsichtigen Umgang bei der Veröffentlichung solcher Daten sensibilisiert.

Vorbereitung: »Lösungsblatt: Meine Daten im Netz (C1)«

Ergebnissicherung: Arbeitsblatt

Hinweis: Bei der Diskussion sollten Sie den Schülerinnen und Schülern vermitteln, wie wichtig es ist, stets so wenig wie möglich eigene und fremde Daten ins Netz zu stellen (Datensparsamkeit).

- 2.3 **Zusatzaufgabe:** Zur Verdeutlichung der Tatsache, dass „das Netz nichts vergisst“, bietet es sich an, der Klasse einen Aufklärungspot zu zeigen. Die zur Auswahl stehenden Videoclips »Digitales Element: Date« und »Digitales Element: Check dein Profil« veranschaulichen anhand von zwei Situationen – erstes Date und Vorstellungsgespräch – was die Veröffentlichung vieler privater Daten und Informationen für Folgen im eigenen Alltag haben kann. Diskutieren Sie mit den Schülerinnen und Schülern im Anschluss, inwieweit die Beispiele zutreffen und wie sich die Protagonisten der Videoclips hätten verhalten sollen, um die gezeigten Situationen zu verhindern.

Material: Digitale Elemente

Phase 3: „Recht am eigenen Bild“

Muss ich um Erlaubnis fragen, wenn ich jemanden fotografieren möchte? Darf ich dieses selbst erstellte Bild im Internet veröffentlichen? Um nicht versehentlich gegen das Persönlichkeitsrecht anderer zu verstoßen, ist es für Jugendliche wichtig, das „Recht am eigenen Bild“ in Grundzügen zu kennen.

Vorbereitung: »Information: Allg. Persönlichkeitsrecht«

- 3.1 Greifen Sie zum Einstieg auf das »Digitale Element: Lenas Profil« zurück und erklären Sie kurz am Beispiel von Lenas Foto ihres Bruders Ole mit der Spielkonsole, was man unter dem „Recht am eigenen Bild“ versteht. Erläutern Sie in Ihrem Input, in welchen Fällen Fotos auch ohne die Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden dürfen.

05`



15`



05`

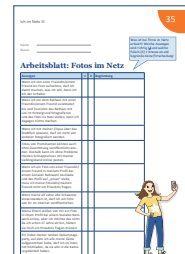


Material: Digitales Element

- 3.2 Verfahren Sie im Folgenden nach der Methode „Think-Pair-Share“. Teilen Sie dazu das Arbeitsblatt »C2|Arbeitsblatt: Fotos im Netz« aus und bitten Sie die Schülerinnen und Schüler, sich das Arbeitsblatt zunächst in Einzelarbeit durchzulesen und gegebenenfalls erste Stichpunkte zu machen, welche Verwendung von Fotos erlaubt und welche verboten ist und wie sie ihre Entscheidung begründen. Danach bilden die Schülerinnen und Schüler Paare, um ihre Ergebnisse zu vergleichen und zu diskutieren. Schließlich bilden je zwei Paare eine Vierergruppe und besprechen ihre Ergebnisse. Legen Sie zu Beginn der Arbeitsphase für jeden Schritt ein Zeitlimit fest. Abschließend diskutieren Sie die Antworten und Begründungen im Unterrichtsgespräch.

Vorbereitung: »Lösungsblatt: Fotos im Netz (C2)«

Ergebnissicherung: Arbeitsblatt



20`

Phase 4: Urheberrecht

Im Internet finden sich viele verschiedene Inhalte, wie Bilder, Videoclips, Musik und Texte. Die Verwendung dieser fremden Inhalte ist online ganz einfach – oftmals genügt ein Klick und schon hat man den Inhalt heruntergeladen. Doch vieles, was technisch geht, ist rechtlich nicht erlaubt. Um Unsicherheiten abzubauen, werden anhand praktischer Beispiele die rechtlichen Regelungen vorgestellt.

Vorbereitung: »Information: Urheberrecht«

- 4.1 Zeigen Sie erneut das »Digitale Element: Lenas Profil«. Lassen Sie die Schülerinnen und Schüler kurz erklären, warum die Veröffentlichung des Fotos des Tablet-PCs ein rechtliches Problem darstellt. Leiten Sie zum Thema Urheberrecht über und fragen Sie, ob diese rechtlichen Probleme auch für andere Inhalte als Fotos gelten. Erklären Sie dabei ganz allgemein, worum es beim Urheberrecht geht und wer bzw. was geschützt ist. Weisen Sie darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler durchaus auch selbst Urheber sein können – und somit auch ein Interesse am Schutz ihrer eigenen Inhalte im Internet haben sollten.

Material: Digitales Element

- 4.2 Verteilen Sie das Arbeitsblatt »C3|Arbeitsblatt: Urheberrecht«. Lassen Sie die Schülerinnen und Schüler das Arbeitsblatt mit Fallbeispielen zum Urheberrecht in Einzelarbeit ausfüllen. Hierbei werden Themen wie Privatkopie, die mögliche urheberrechtliche Zulässigkeit von Verlinken, Einbinden, Up- und Downloads sowie die Nutzung von Tauschbörsen, Filehosting und Streaming-Angeboten angesprochen. Teilen Sie anschließend das Arbeitsblatt »C4|Arbeitsblatt: Bewertungstipps« aus. Mithilfe der Bewertungstipps korrigieren die Schülerinnen und Schüler in Partnerarbeit anschließend ihre Lösungen. Besprechen Sie die richtigen Zuordnungen im Plenum.

Vorbereitung: »Lösungsblatt: Urheberrecht (C4)«

Ergebnissicherung: Arbeitsblätter



05`



20`

4.3 **Zusatzaufgabe:** Mit dem »*Digitalen Element: Quiz*«, einem Wissens-Quiz zum Thema „Urheberrecht im Internet“ von klicksafe, vertiefen und überprüfen die Schülerinnen und Schüler spielerisch ihr Wissen am Computer.

Vorbereitung: »*Lösungsblatt Digitales Element: Quiz*«

Material: Digitales Element



Phase 5: Handlungsoptionen und Konsequenzen bei Rechtsverstößen

Zum Abschluss wird aufgezeigt, welche Konsequenzen mögliche (Urheber-/Datenschutz- und Persönlichkeits-)Rechtsverstöße nach sich ziehen und welche Handlungsoptionen zur Verfügung stehen.

Vorbereitung: »*Information: Rechtsverletzungen*«

5.1 Die Schülerinnen und Schüler diskutieren im Plenum, welche Handlungsoptionen sie haben, wenn die eigenen Rechte durch andere verletzt werden, z. B. wenn selbst gestaltete Inhalte im Netz von anderen ungefragt verwendet werden. Sie besprechen mögliche Konsequenzen, die Verstöße gegen den Datenschutz, gegen das Recht am eigenen Bild und gegen das Urheberrecht nach sich ziehen und wie man sich in diesen Fällen richtig verhält. Notieren Sie die Ergebnisse an der Tafel.

Ergebnissicherung: »*Tafelbild: Rechtsverletzungen*«



10`

Zur Dokumentation des Gelernten erhalten die Schülerinnen und Schüler die Arbeitsblätter »*C5/Portfolio: Gelernt ist gelernt*« und »*C6/Portfolio: Merkblatt*«.

Anleitung

Digitales Element: Lenas Profil

Profil von Lena Bauer		
	Einträge von Lena	Mögliche Probleme/Tipps
Benutzername	lenabauer14	Du weißt nicht, wer dein Profil sieht. Verzichte im Internet (möglichst) darauf, deinen richtigen Namen und dein Alter anzugeben.
Foto	Foto von Lena: „Tolles Foto – hat Johanna von mir aufgenommen!“	Frage deine Freundin, bevor du Fotos, die sie aufgenommen hat, ins Netz stellst.
Chronik	10.08.13: „Sind dann mal weg – 2 Wochen Mallorca Familienurlaub – komplettes Medienverbot: voll doof! Muss wohl Postkarten schreiben.“	Stelle keine Hinweise ins Netz, wo du dich gerade aufhältst oder zu einem bestimmten Zeitpunkt aufhalten wirst, denn sonst weiß jeder, wann du nicht zu Hause anzutreffen bist.
	24.07.13: „Hab heute im Wirtshaus nebenan lecker gegessen – endlich mal wieder Schnitzel mit Pommes.“ Foto vom „Straubinger Bierbräu“ in der Musterstr. 7 in Straubing	Stelle keine Hinweise auf deinen Wohnort oder deine Adresse ins Netz.
	29.06.13: „Cooles Geschenk zum 15.!“ Foto von einem Tablet-PC – Foto wurde mittels „copy & paste“ aus dem Internet kopiert.	Verwende keine fremden Fotos aus dem Internet. Mach selbst ein Foto von deinem Geschenk.
	15.06.13: „Ole hängt immer an der Konsole rum! Da hab ich ihn doch gut getroffen!“ Foto von Ole vor dem Flachbildschirm mit Konsole.	Dein Bruder findet das Foto vielleicht nicht lustig. Frag die Abgebildeten, bevor du Fotos von ihnen ins Netz stellst.

Datenschutz**Urheberrecht****Datenschutz****Datenschutz****Urheberrecht****Recht am eigenen Bild**

Hinweis: Besprechen Sie das Profil von Lena und welche Probleme es hier gibt. In der rechten Spalte erfolgt die Zuordnung zu dem jeweiligen Themengebiet.

Hinweis

Das digitale Element finden Sie online auf der Homepage des Medienführerscheins Bayern unter www.medienfuehrerschein.bayern.

Digitales Element

Lösungsblatt: Meine Daten im Netz (C1)

Persönliche Daten	Ins Netz stellen? Begründung
Lena Bauer	Grundsatz: Nicht angeben Ausnahme: Beim Onlinekauf (auf sichere Internet- verbindung achten) Hinweis: Pseudonym verwenden (z. B. bei Chats)
Musterstr. 9, 94315 Straubing	Grundsatz: Nie angeben Ausnahme: Beim Onlinekauf (auf sichere Internet- verbindung achten)
15 Jahre, 29.06.	Grundsatz: Nie angeben Ausnahme: Beim Onlinekauf (auf sichere Internet- verbindung achten)
0123/4568900	Grundsatz: Nie angeben
lena.bauer@hotmail.de	Grundsatz: Nur angeben, wenn unbedingt nötig Hinweis: Für Social-Media-Angebote oder ähnliche Anmeldungen möglichst eine neue zweite E-Mail- Adresse anlegen, aus der man weder Name noch Alter entnehmen kann.
Montags schwimme ich immer wie ein Delfin bei den Strau- binger Wasserratten von 14 Uhr bis 15 Uhr!	Grundsatz: Keine Angaben zum Namen des Sport- vereins oder der Trainingszeit, denn sonst weiß jeder, wann man sich wo aufhält. Hinweis: Unproblematisch sind Angaben zu den Lieblingssportarten.
Ich hasse Geige spielen! Frau Roth, die dumme Ziege, ist viel zu streng!	Grundsatz: Vor dem Posten prüfen, ob Eltern/Lehr- kräfte/Freunde etwas dagegen hätten. Hinweis: Umgangsformen und Respekt gegenüber anderen bei Veröffentlichungen im Internet beach- ten.
Zwei Fotos vom Mallorca-Ur- laub: ein Bikinifoto von Lena, ein Landschaftsfoto	Grundsatz: Keinesfalls freizügige Bilder ins Netz stellen. Hinweis: Genau überlegen, ob diese Bilder mög- licherweise auch noch nach Jahren im Netz zu finden sein sollen. Freizügige Bilder können mög- licherweise zu sexueller Belästigung führen.
Ich liebe diese Band. Morgen sehe ich sie endlich live in der Stadthalle – ich kann es kaum mehr erwarten.	Grundsatz: Möglichst wenig konkrete Angaben zu Zeitpunkten und Orten angeben, an denen man sich aufhält.
Mathe macht ja Spaß, aber Latein – ich hasse Latein! Gut, dass ich einen Spickzettel für übermorgen habe.	Grundsatz: Angaben zum Lieblingsfach können ver- öffentlicht werden, konkrete Angaben zu Lehrkräf- ten oder Spickmethoden besser nicht. Hinweis: Man weiß nie, wer die Angaben lesen und weiterleiten kann.

Familienstand, Religionszugehörigkeit, Vorstrafen, Krankendaten, Schulnoten im Zeugnis, Personalausweis- und Sozialversicherungsnummer	Grundsatz: Nie angeben
--	-------------------------------

Weitere Angaben

Kontoverbindung, Kreditkartennummer	Grundsatz: Nie angeben Ausnahme: Beim Onlinekauf (auf sichere Internetverbindung achten) Hinweis: Keine Passwörter/PINs/TANs preisgeben
Augenfarbe, Schuhgröße	Grundsatz: Veröffentlichung ist unproblematisch
Kleidergröße	Grundsatz: Besser keine konkreten Angaben machen. Hinweis: Angabe der Kleidergröße kann möglicherweise zu sexueller Belästigung führen.
Angaben zu Geschwistern, Name der besten Freundin	Grundsatz: Auf Persönlichkeitsrechte der Geschwister und Freunde achten. Hinweis: Am besten Geschwister/Freunde vorher fragen.

Erklären Sie, wie wichtig Datensparsamkeit im Netz ist, da das Netz nichts vergisst, man nie weiß, wer auf die preisgegebenen Daten zugreifen kann und an wen die Daten möglicherweise weitergeleitet werden.

Lösungsblatt: Fotos im Netz (C2)

Aussagen	✓	X	Lösungen
Wenn ich von einer Freundin/einem Freund ein Foto aufnehme, darf ich damit machen, was ich will, denn ich bin der Urheber.		X	Du bist als Fotograf zwar der Urheber des Fotos, so dass niemand das Foto ohne deine Zustimmung veröffentlichen darf. Aber deine Freundin/dein Freund, die/den du fotografierst, muss bei einer Veröffentlichung ebenfalls zustimmen. Grund hierfür ist das „Recht am eigenen Bild“. Danach darf jeder selbst entscheiden, von wem er fotografiert wird und welche Fotos von ihm ins Netz gestellt werden.
Wenn ich vor dem Rathaus mit einer Freundin/einem Freund verabredet bin und Touristen das Rathaus mit uns im Hintergrund fotografieren und anschließend das Foto ins Netz stellen, kann ich dagegen nichts machen.	X		Das ist richtig. Wenn jemand das Rathaus, also ein öffentliches Gebäude oder eine Sehenswürdigkeit fotografiert, und du im Hintergrund zu sehen bist, musst du die Veröffentlichung des Fotos hinnehmen. Du bist dann nur sogenanntes „Beiwerk“, also nicht im Mittelpunkt bzw. Vordergrund des Bildes. Dies ist eine Ausnahme vom „Recht am eigenen Bild“.
Wenn ich mit meiner Clique über das Stadtfest spaziere, darf ich nicht von anderen fotografiert werden.		X	Doch! Eine weitere Ausnahme vom „Recht am eigenen Bild“ liegt vor, wenn du Teil einer Menschenmenge bist – wie bei einem Konzert oder einem Stadtfest. In diesen Fällen kann man nichts gegen die Aufnahme machen.
Fotos von Prominenten können auch ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Deshalb kann ich ohne Probleme meinen Schnappschuss mit meiner Lieblingsband online posten.		X	Schnappschüsse von deiner Lieblingsband kannst du posten, ohne die Band um Erlaubnis zu fragen. Für Prominente (Sportler, Schauspieler, Politiker) gilt eine Ausnahme vom „Recht am eigenen Bild“. Sie müssen die Veröffentlichung von Fotos hinnehmen, solange sie sich in der Öffentlichkeit befinden. Nicht erlaubt sind Fotos, die ihre Intimsphäre verletzen – sie also in beleidigenden oder intimen Situationen zeigen.

<p>Wenn ich ein Foto von einer Freundin/einem Freund auf meinem Social Media-Profil veröffentliche und das Profil auf „privat“ stelle, muss ich meine Freundin/meinen Freund nicht um Erlaubnis fragen.</p>	<p>X</p>	<p>Doch! Denn wenn du Fotos bei Social Media-Angeboten hochlädst oder postest, machst du diese Fotos öffentlich – auch wenn du dein Profil auf „privat“ stellst. Daher musst du die fotografierten Personen um Erlaubnis fragen.</p>
<p>Wenn meine elf Jahre alte Schwester einverstanden ist, darf ich ein Foto von ihr im Internet veröffentlichen.</p>	<p>X</p>	<p>Kinder unter zwölf Jahren dürfen noch nicht selbst über die Veröffentlichung von Fotos entscheiden. Bei Kindern unter zwölf Jahren müssen die Eltern vor einer Veröffentlichung um Erlaubnis gefragt werden. Bei über Zwölfjährigen müssen die Jugendlichen und ihre Eltern der Veröffentlichung zustimmen.</p>
<p>Meine Eltern stellen von mir ein Foto online, aber ich möchte das nicht. Da ich schon 17 Jahre alt bin, hätten sie mich um Erlaubnis fragen müssen.</p>	<p>X</p>	<p>Eltern müssen ihre Kinder, wenn sie die nötige Reife haben, fragen, ob sie mit der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie abgebildet sind, einverstanden sind. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die hierfür nötige Reife bei Jugendlichen ab zwölf Jahren anzunehmen sei. Aber auch bei unter Zwölfjährigen sollten Eltern – aus Gründen des Respekts und der Rücksichtnahme – nicht gegen den Willen ihrer Kinder Fotos veröffentlichen.</p>
<p>Ein Video meiner letzten Geburtstagsparty, auf dem ich alle meine Gäste aufgenommen habe, darf ich im Internet hochladen, da sie alle in die Kamera gelächelt haben.</p>	<p>X</p>	<p>Nein! Auch bei der Veröffentlichung von Videos gilt das „Recht am eigenen Bild“. Die Gäste müssen um Erlaubnis gefragt werden – ein Lächeln reicht nicht als Zustimmung für eine Veröffentlichung aus, sondern nur als Einwilligung in die Aufnahme. Anders wäre es, wenn es sich um eine große öffentliche Party (Public Viewing auf der Berliner Fanmeile) handelt, bei der man als Teil einer Menschenmenge das Filmen und Veröffentlichen der Aufnahmen hinnehmen muss.</p>

Lösungsblatt: Urheberrecht (C3)

Erlaubt:	
1.	Lena darf bis zu sieben Kopien für enge Freunde und Verwandte erstellen, sofern kein Kopierschutz vorhanden ist (Privatkopie).
5.	Das Verlinken ist keine Kopie. Eine urheberrechtlich verbotene öffentliche Wiedergabe liegt aber vor, wenn durch die Linksetzung ein neues Publikum erschlossen wird und Kenntnis vom verlinkten Urheberrechtsverstoß besteht. Bei Anbietern von Webseiten mit Gewinnerzielungsabsicht vermutet die Rechtsprechung eine Kenntnis vom verlinkten Urheberrechtsverstoß. Diese Anbieter trifft künftig eine Nachforschungspflicht. Private Webseitenbetreiber können auf Webseiten verlinken, wenn mit der Verlinkung kein neues Publikum erreicht und nicht auf jugendschutzrelevante, offensichtlich rechtswidrige oder strafbare Inhalte verlinkt wird.

Nicht erlaubt:	
2.	Wenn etwas ins Internet gestellt wird, ist es veröffentlicht. Ein Veröffentlichen ist aber nur mit Zustimmung des Urhebers erlaubt.
3.	Während des Herunterladens von Tauschbörsen werden die Daten zeitgleich anderen Nutzern angeboten. Dieses öffentliche Zugänglichmachen (Veröffentlichen) ist verboten und wird regelmäßig von der Unterhaltungsindustrie abgemahnt. Aber auch außerhalb von Tauschbörsen wäre das Herunterladen der gerade erst erschienenen Musik unzulässig, da die kostenlose Datei im Netz offensichtlich rechtswidrig ist.
4.	Etwas ins Netz zu stellen, ist nur erlaubt, wenn man alles (Musik und Text) selbst gemacht hat oder den Urheber um Erlaubnis fragt. Allerdings hat Anton nicht die Band gefragt, ob er ihre Komposition für ein Cover-Video bei <i>YouTube</i> nutzen darf. Bei <i>YouTube</i> wird Unzulässiges regelmäßig gelöscht; bei wiederholten Verstößen wird in der Regel das Konto bei <i>YouTube</i> gesperrt; Abmahnungen sind möglich.
6.	Ob Einbinden/Einbetten zulässig ist, ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt. Teilweise wird vertreten, dass es wie das Verlinken zu behandeln ist, d. h. es wäre grundsätzlich auf einer privaten Seite ohne Gewinnerzielungsabsicht zulässig, soweit das urheberrechtlich geschützte Werk keinem neuem Publikum erschlossen wird oder soweit nicht jugendschutzrelevante, offensichtlich illegale oder strafbare Inhalte eingebunden/eingebettet werden. Aber teilweise wird es auch für unzulässig gehalten. Aufgrund der aktuellen Rechtslage kann man weder zum Einbinden noch Verlinken auf zweifelhafte Inhalte raten.

7.	Streaming ist umstritten. Durch das Streaming wird zumindest vorübergehend eine unerlaubte Kopie auf dem Rechner gespeichert. Teilweise wird vertreten, dass dies als „flüchtige Kopie“ oder im Rahmen der Privatkopie erlaubt sei, andere sehen dies kritisch. Bei offensichtlich rechtswidrigen Videos (z. B. aktueller Kinofilm) greift die Privatkopie nicht. Ob man sich bei (nicht offensichtlich) rechtswidrigen Videos auf eine „flüchtige Kopie“ berufen kann, ist rechtlich unklar. Im Zweifel lieber nicht streamen, sondern ins Kino gehen!
8.	Filehoster sind keine Tauschbörsen. Herunterladen ist im Rahmen der Privatkopie erlaubt – also darf der Link oder die URL zu der Datei grundsätzlich an sieben gute Freunde oder Familienmitglieder weitergegeben werden. Den Link an die ganze Klasse weiterzuleiten, ist unzulässig. Bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten ist das Herunterladen wie das Hochladen bei Filehostern unzulässig.
9.	Kopien von Computerprogrammen sind stets verboten.
10.	Konzertmitschnitte sind verboten. Die Erstellung einer Kopie von einem Konzertmitschnitt ist selbstverständlich ebenfalls verboten.

Bitten Sie die Schülerinnen und Schüler die Beispiele in Einzelarbeit zu lösen. Teilen Sie anschließend das Arbeitsblatt »A4|Arbeitsblatt: Bewertungstipps« aus und lassen Sie es in Einzelarbeit lesen. Mithilfe der Bewertungstipps korrigieren die Schülerinnen und Schüler in Partnerarbeit nun die Lösungen. Im anschließenden Unterrichtsgespräch besprechen sie gemeinsam die gefundenen Lösungen.

Lösungsblatt

Digitales Element: Quiz

Ich habe einen Roman geschrieben und dabei Teile aus anderen Texten verwendet. Muss ich die Stellen kenntlich machen?	Kommt drauf an, wie kreativ du beim Collagieren bist, wenn der andere Text nicht mehr erkennbar ist, o.k.: freie Benutzung. Im Zweifel besser fragen.
Ich will auf meiner Homepage ein Video von einem Videoportal einbetten. Bin ich mitverantwortlich, wenn das Video Urheberrechte verletzt?	Wenn Du es einbettest und der Inhalt des Videos rechtswidrig ist, kannst du u. U. als Mitstörer zur Verantwortung gezogen werden.
Ich habe ein E-Book gekauft und will es nicht mehr haben. Darf ich es weiterverkaufen?	Schwierig: Es gibt auch Firmen, die mit überschüssigen Volumenlizenzen handeln. Das ist rechtlich ungeklärt.
Ich will mir einen Song von einer CD kopieren, die ich mir von einem Freund geliehen habe. Die CD ist nicht kopiergeschützt. Darf ich das?	Ja, das ist eine Privatkopie.
Ich habe ein Video aufgenommen und dafür urheberrechtlich geschützte Musik benutzt. Darf ich es bei YouTube einstellen?	Nein, wenn du das Video auf einem öffentlichen Portal einstellst, darfst du ohne Genehmigung keine urheberrechtlich geschützte Musik verwenden.
Ich habe bei ebay ein Foto aus dem Internet benutzt. Jetzt habe ich eine Abmahnung über 3.000 € bekommen, weil das widerrechtlich sein soll.	Das war nicht schlau von dir, aber 3.000 € sind eindeutig überzogen. Geh zum Anwalt.
Bei kino.to gibt es einen Film, der im Kino noch gar nicht läuft. Verstoße ich gegen das Urheberrecht, wenn ich ihn mir angucke?	Kommt drauf an. Einfach nur gucken, ist eigentlich immer erlaubt, aber beim Stream entstehen auch Kopien auf der Festplatte. Das ist rechtlich unklar!
Bei Rapidshare gibt es einen Song, nach dem ich schon lange gesucht habe, als Gratis-Download. Darf ich ihn legal herunterladen?	Wenn du klar erkennen kannst, dass der Song da rechtswidrig steht, dann nicht. Sonst schon.
Ich habe bei Facebook ein Partyfoto hochgeladen, auf dem Egon betrunken in der Ecke liegt. Jetzt will Egon mich verklagen. Kommt er damit durch?	Ja, du hättest ihn fragen müssen. Persönlichkeitsrechte und so.

Hinweis: Diese Übersicht zeigt die jeweils richtigen Antworten auf die Fragen des klicksafe Quiz zum Thema „Urheberrecht im Internet“.

Das digitale Element finden Sie online auf der Homepage des Medienführerscheins Bayern unter www.medienfuehrerschein.bayern.

Lösungen

Digitales Element

Tafelbild: Rechtsverletzungen

Handlungsoptionen, wenn eigene Rechte durch andere verletzt werden

- » Schnell handeln
- » Beweise sichern (mittels Screenshot)
- » Vertrauensperson (Eltern, Lehrkräfte) informieren
- » Person, die die privaten Fotos/Daten veröffentlicht bzw. die Urheberrechte verletzt, schnell kontaktieren und um Löschung bitten
- » Falls dies nichts bringt, Plattformbetreiber zur Löschung der Daten auffordern (Hinweise zum Plattformbetreiber finden sich im Impressum)
- » Meldefunktion/-button nutzen bzw. Datenschutzbeauftragten des Unternehmens informieren (Hinweise zum Datenschutzbeauftragten finden sich im Impressum)
- » Rechtsanwalt/Verbraucherschutz einschalten
- » Datenschutzaufsichtsbehörde/Landesdatenschutzbeauftragten um Rat fragen
- » Bei strafbaren Fällen (z. B. Beleidigungen, sexuelle Belästigung) zur Polizei gehen

Mögliche Konsequenzen, wenn gegen Rechte verstoßen wird

- » Abmahnung mit der Aufforderung eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben (bei Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen häufiges Mittel)
- » Anwaltskosten
- » Schadensersatz
- » Geld- und Haftstrafen
- Unbedingt darauf reagieren, denn sonst droht eine Klage oder ggf. ein Strafverfahren (Rechtsanwalt/Verbraucherschutz einschalten)

Fordern Sie die Schülerinnen und Schüler zu einer Diskussion darüber auf, was man tun kann, wenn die eigenen (Urheber-/Datenschutz- und Persönlichkeits-)Rechte von anderen verletzt werden.

Besprechen Sie gemeinsam, was passieren kann, wenn gegen Rechte anderer verstoßen wird und wie man sich in diesem Fall am besten verhalten sollte. Halten Sie die Ergebnisse an der Tafel fest.

Sie können das Tafelbild im Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern an der Tafel entwickeln oder die Folien- bzw. PowerPoint-Vorlage nutzen. Beides finden Sie im Internet zum Download unter: www.medienfuehrerschein.bayern.

Handlungsoptionen

Konsequenzen

Weitere Vorlagen

Unterrichtsverlauf (ohne Zusatzaufgaben)

Zeit	Inhalt	Kommentar	Sozialform	Medien/Material
10'	1.1 Sensibilisierung Besprechung von Lenas Profil	Einsatz Digitales Element	Lehrerinput, Unterrichtsgespräch	PC, Beamer, Digitales Element: Lenas Profil, Anleitung
5'	2.1 Erklärung Klärung der Begriffe Datenschutz und personenbezogene Daten	Einsatz Digitales Element	Lehrerinput	PC, Beamer, Digitales Element: Lenas Profil
15'	2.2 Erarbeitung und Reflexion Sensibilisierung für die Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet		Einzelarbeit, Unterrichtsgespräch	C1, Lösungsblatt C1
5'	3.1 Erklärung Begriffsklärung „Recht am eigenen Bild“	Einsatz Digitales Element	Lehrerinput	PC, Beamer, Digitales Element: Lenas Profil
20'	3.2 Erarbeitung und Reflexion Verwendung von Fotos im Internet		Partner- und Gruppenarbeit, Unterrichtsgespräch	C2, Lösungsblatt C2
5'	4.1 Erklärung Einführung in die Thematik des Urheberrechts	Einsatz Digitales Element	Unterrichtsgespräch, Lehrerinput	PC, Beamer, Digitales Element: Lenas Profil
20'	4.2 Erarbeitung und Reflexion Bearbeitung von Fallbeispielen zum Umgang mit fremden Inhalten im Internet		Einzel-/Partnerarbeit, Unterrichtsgespräch	C3, C4, Lösungsblatt C3
10'	5.1 Diskussion Diskussion Handlungsempfehlungen/Konsequenzen bei Rechtsverstößen		Unterrichtsgespräch	TB: Rechtsverletzungen

Hintergrund

Information: Datenschutz
Information: Allg. Persönlichkeitsrecht
Information: Urheberrecht
Information: Rechtsverletzungen



Datenschutz

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. Datenschutz wurde vom Bundesverfassungsgericht aus der Unverletzbarkeit der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) hergeleitet. Danach darf jeder selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen. Der Datenschutz ist in verschiedenen Gesetzen (insb. Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetzen, Telemediengesetz und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)) näher geregelt. Geschützt sind personenbezogene Daten. Darunter versteht man persönliche Daten wie u. a. Name, Alter, Adresse, Religionszugehörigkeit, Noten und Hobbys. Man hat das Recht zu erfragen, welche persönlichen Daten z. B. bei einem Internetanbieter von einem gespeichert sind und kann die Löschung gespeicherter Daten verlangen.

Der von klicksafe [7] kreierte Vergleich der Daten bzw. Spuren im Netz mit einem Tattoo macht es plastisch: In gewissen Lebensphasen passt ein Tattoo, in anderen stört es. „Der Mensch verändert sich, und es gibt Dinge, an die man sich nicht mehr erinnern möchte“. Will man das Tattoo aber wieder entfernen, geht das nicht ohne Schmerzen und meist auch nicht vollständig bzw. ohne dass Narben zurückbleiben. Das gilt auch für Veröffentlichungen im Internet: Einmal online gestellt, ist es fast unmöglich, Inhalte vollständig wieder zu löschen. Inhalte werden schnell und einfach kopiert und in Onlinearchiven gespeichert, so dass der Grundsatz gilt: Das Internet vergisst nicht. Daher sollte man vor einem Hochladen von Daten oder Fotos ins Netz stets genau überlegen, ob man diese Daten auch noch nach Jahren im Netz wiederfinden möchte. Hierbei ist hilfreich, wenn man sich zunächst die Frage stellt, was die eigene Oma, ein künftiger Arbeitgeber oder eine neue Liebe zu den Inhalten sagen würde, bevor man sie ins Netz stellt. Außerdem sollten bei Social-Media-Angeboten die Privatsphäre-Einstellungen für das eigene Profil unbedingt genutzt werden.

Beim Datenschutz lautet die Grundregel: Persönliche Daten dürfen nicht erhoben, gespeichert, verarbeitet oder übermittelt werden, soweit dies nicht ausnahmsweise durch Gesetz oder vom Dateninhaber erlaubt wurde. Während man beim Schuhkauf im Schuhgeschäft bei Barzahlung keine Daten von sich preisgibt, erlaubt das Gesetz für die Kaufabwicklung im Internet die notwendigen Daten (Name, Adresse, Kontoverbindung) zu erheben soweit darüber informiert wurde. Ansonsten ist eine persönliche Einwilligung nach der DS-GVO erforderlich. Grundsätzlich dürfen nur die Daten erhoben werden, die für die Kaufabwicklung erforderlich sind.

Social-Media-Anbieter stehen immer wieder in der datenschutzrechtlichen Kritik. Das Geschäftsmodell von Social-Media-Angeboten basiert gerade darauf, dass man für die kostenlose Nutzung der Social-Media-Angebote der Datenerhebung, -speicherung und -verwendung durch den Internetdiensteanbieter (Provider) zustimmt. Der Provider nutzt die Daten z. B. für personenbezogene Werbung oder verkauft diese weiter.

Personenbezogene Daten

Datenupload prüfen!



Grundregel Datenschutz

Datenschutz und Social-Media-Angebote

Allg. Persönlichkeitsrecht

Jeder Mensch hat Rechte. Die wichtigsten Rechte – wie die Menschenwürde und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht – sind im Grundgesetz festgeschrieben (Art. 1 und Art. 2 GG). Unter dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht versteht man, dass jeder seine eigene Persönlichkeit frei entfalten darf – also sein kann, wie er möchte – solange er hierdurch nicht Rechte anderer verletzt.

Persönlichkeitsrechte dienen dem Schutz vor Eingriffen in die Privat- und Intimsphäre. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht soll sicherstellen, dass man nicht in der Ehre oder der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit angegriffen oder gestört wird. Ein Beispiel für ein Allgemeines Persönlichkeitsrecht ist neben dem Schutz der Ehre und dem Datenschutz das „Recht am eigenen Bild“.

Das „Recht am eigenen Bild“ schützt davor, dass Fotos und Videos nicht ohne Wissen und ohne Einwilligung des Abgebildeten kopiert, weitergegeben, verbreitet oder veröffentlicht werden. Der Abgebildete darf stets selbst entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen Fotos von ihm ins Netz gestellt werden. Das „Recht am eigenen Bild“ wird jedoch nicht grenzenlos gewährt. Der Abgebildete muss ausnahmsweise die Veröffentlichung hinnehmen, wenn er auf dem Foto Teil einer Menschenmenge z. B. bei einem Konzert, einem Straßenfest oder einer Demonstration ist. Eine Veröffentlichung ist ebenfalls erlaubt, wenn der Abgebildete nur Beiwerk ist und eigentlich etwas anderes fotografiert wird, wie z. B. eine Sehenswürdigkeit. Fotomodelle, die für die Fotos bezahlt werden, und Prominente müssen ebenfalls die Veröffentlichung von Fotos hinnehmen. Im Einzelfall kann ein besonders künstlerisches Foto auch ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden.

Für die Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger gelten spezielle Regelungen. So dürfen Eltern bei Fotos von ihren unter zwölfjährigen Kindern alleine über die Veröffentlichung entscheiden. Bei Zwölf- bis 18-Jährigen hängt das Mitspracherecht der Jugendlichen von ihrer persönlichen Reife ab, also dem Entwicklungsstand und der Einsichtsfähigkeit. Im Zweifel sollten bei der Veröffentlichung von Fotos die abgebildeten Jugendlichen ebenso wie die Eltern um Erlaubnis gefragt werden. Für den schulischen Bereich gilt in Bayern hingegen folgende Regelung: Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten. Nach der DS-GVO können Minderjährige ab 16 Jahren allein bei der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft einwilligen.

Wenn man Fotos oder Videos von anderen ins Netz stellt, sollte man dies – nicht nur aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen das „Recht am eigenen Bild“ – stets sorgfältig abwägen, sondern auch immer überlegen, wie man es selbst fände, wenn bestimmte Fotos oder Videos von einem im Netz wären. Also auch ethische Gesichtspunkte sollten bei der Fotoveröffentlichung stets eine Rolle spielen.

Persönlichkeitsrechte

Schutzbereich

Recht am eigenen Bild



Veröffentlichung abwägen

Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz schützt den „Urheber“ davor, dass andere seine kreativen Leistungen nutzen oder gar Geld damit verdienen können, ohne vorher zu fragen oder etwas zu bezahlen. Nur der Urheber darf entscheiden, was mit seinen Werken passiert. Er verfügt über die Ausschließlichkeitsrechte (u. a. Nutzungs-, Verwertungs-, Vervielfältigungs- und Vorführungsrechte) an seinen kreativen Leistungen. Das Urheberrechtsgesetz legt auch fest, was ein Nutzer mit einem Werk machen darf, ohne den Urheber zu fragen. Für Nutzungshandlungen, die nicht im Gesetz explizit erlaubt sind, braucht man eine Erlaubnis des Urhebers bzw. die Einholung der Nutzungsrechte gegen eine Vergütung vom Rechteinhaber.

Nahezu alles, was man im Internet findet – wie Texte, Musik, Fotos, Stadtpläne, Logos – ist urheberrechtlich geschützt. Wer ohne Erlaubnis Werke anderer ins Netz stellt, also öffentlich zugänglich macht, begeht eine Urheberrechtsverletzung und muss mit einer Abmahnung rechnen. Das Urheberrechtsgesetz erlaubt die Verwendung ohne ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers im Rahmen der Privatkopie und als Zitat. Das Zitat ermöglicht Teile aus geschützten Werken in eigenen Werken zu verwenden, wenn die strengen Zitat-Regeln beachtet werden, andernfalls handelt es sich um ein unzulässiges Plagiat. Für ein zulässiges Zitat muss man nicht nur die Quelle des Zitats angeben, sondern sich auch mit dem Zitierten im eigenen Werk erörternd auseinandersetzen (Zitatzweck). Die reine Verschönerung des eigenen Werks reicht hierfür nicht. Wenn man das benutzte Werk nicht wiedererkennt, kann eine Verwendung als „freie Benutzung“ ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig sein. Das Urheberrecht lässt als Privatkopie bis zu sieben Kopien für Freunde und Familie zu, wenn die Kopie nicht auch beruflichen Zwecken dient, die Kopie nicht auf einer offensichtlich rechtswidrigen Vorlage beruht und für die Erstellung der Kopie kein Kopierschutz umgangen werden musste. Computerprogramme und -spiele dürfen nicht kopiert werden.

Das Herunterladen von legal eingestellten Videos aus dem Netz ist urheberrechtlich im Rahmen der Privatkopie-Regelung zulässig. Oft werden Inhalte auf verschiedenen Onlineplattformen als sog. Stream angeboten. Streaming ist ein Datenübertragungsverfahren, bei dem die Daten bereits während der Übertragung angesehen oder angehört werden können. Die Rechtslage bei Streaming ist umstritten. Streaming kann nach dem Urheberrechtsgesetz als vorübergehende Vervielfältigungshandlung („Flüchtige Kopie“) erlaubt sein, solange kein offensichtlich rechtswidriges Angebot gestreamt wird. Ein offensichtlich rechtswidriges Angebot ist z. B. ein Film, der aktuell noch im Kino läuft. Unklar ist die Rechtslage bei Videos, bei denen die Rechtswidrigkeit des Streams für die Nutzerin oder den Nutzer nicht offensichtlich war.

YouTube ist die meist genutzte Plattform für (Musik-)Videos im Netz. Es bestehen Verträge zwischen der Musikindustrie und *YouTube*. So erhalten die von der GEMA vertretenen Musikurheber und Verleger für die Nutzung ihrer urheberrechtlich geschützten Musikwerke bei *YouTube* eine Vergütung. *YouTube* erlaubt in den Nutzungsbedingungen nur Streaming; durch das Herunterladen verstößt man gegen die Nutzungsbedingungen.

Urheber

Legale Nutzung fremder Werke



Sonderfall Streaming

YouTube

Tauschbörsen, ebenso wie Filesharing-Systeme oder Peer-to-Peer-Systeme, sind Computerprogramme, mit denen man über das Internet Inhalte wie Videos oder Musik „teilen“ kann. Nutzer geben hierzu auf ihrem Rechner einen Ordner frei, auf den die Tauschbörse zugreifen kann, wenn andere Nutzer das gerade heruntergeladene Werk ebenfalls herunterladen möchten. Bei Tauschbörsen geht es also um zwei Vorgänge: Zum einen lädt man Dateien auf seinen Rechner und zum anderen stellt man diese Dateien wieder – als Anbieter über die eigene IP-Adresse – der Öffentlichkeit im Netz zum Download zur Verfügung. Die Dateien werden also nicht bei einem Provider gespeichert. Tauschbörsen werden von der Unterhaltungsindustrie gezielt durchsucht und Verstöße mit Abmahnungen und Klagen geahndet.

Anders als Tauschbörsen funktionieren Filehoster. Hier werden die Daten auf die Server eines Diensteanbieters hochgeladen, z. B. Dateien, die für den Versand per E-Mail einen zu großen Datenumfang haben. Die Nutzung erfolgt direkt über den Internetbrowser: Es müssen keine Programme installiert werden und eine Anmeldung ist auch nicht nötig. Der Nutzer erhält eine Internetadresse (URL), unter der die Datei zur Verfügung steht und die er an andere weitergeben kann. Das Hochladen ist zulässig, soweit man nur bis zu sieben Freunden Zugriff auf die Datei ermöglicht. Sobald man die Inhalte aber mit einer Vielzahl von Nutzern teilen möchte, liegt ein Urheberrechtsverstoß vor, soweit man nicht die Urheber- oder Nutzungsrechte innehat. Für Tauschbörsen wie für Filehoster gilt, dass es auf den Inhalt ankommt, ob das Up- und Downloaden illegal ist.

Grundsätzlich ins Netz stellen, also Hochladen/Uploaden, darf man nur, was ausschließlich von einem selbst ist oder woran man alle Rechte hat. Bei musikalischen Werken bedeutet das: Konzerte dürfen nie mitgeschnitten werden. Cover-Versionen dürfen nur mit Einwilligung des Komponisten oder 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten erstellt werden. Denn Urheberrechte erlöschen in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bearbeitungen wie Remixe und Mashups sind ausschließlich bei Verwendung im privaten Bereich legal. Sobald sie ins Netz gestellt werden, muss man die entsprechenden Urheberrechte beachten und die Genehmigung für die Verwendung – regelmäßig gegen Entgelt – erfragen.

Während das Verlinken auf einer privaten Webseite z. B. auf legale Musikvideos von *YouTube* grundsätzlich nicht vom Urheberrecht umfasst wird, kann ein Verlinken auf eindeutig urheberrechtsverletzendes (offensichtlich rechtswidriges), jugendschutzrelevantes oder strafbares (z. B. volksverhetzendes) Material eine Haftung nach sich ziehen. Strittig ist derzeit noch die rechtliche Bewertung von Einbinden/Einbetten von Inhalten ins eigene Angebot. Nach überwiegender Auffassung wird vertreten, dass für das Einbinden/Einbetten von Musikvideos auf der eigenen Homepage oder Profil-Seite im Sozialen Netzwerk das Gleiche wie für das Verlinken gelten müsse. Denn das Einbinden/Einbetten stellt – technisch gesehen – kein Kopieren dar, sondern der Inhalt wird nur auf der eigenen Seite angezeigt, während er auf der Originalseite verbleibt. Bevor man verlinkt oder einbindet/einbettet, sollte man aber die Nutzungsbedingungen der Musik- und Video-Portale überprüfen, da sie manche Verwendungen ausschließen.

Tauschbörsen

Filehoster

Urheberrecht und Musik

Verlinken oder Einbetten

Spätestens seit die mobile Nutzung des Internets durch Smartphones und Tablets zum Alltag gehört, stellen sich urheberrechtliche Fragen auch im Zusammenhang mit dem legalen Kauf von Filmen, Büchern und Software mittels digitalen Downloads. Für die Frage, was man mit diesen legal erworbenen Downloads machen darf, sind in der Regel drei Aspekte ausschlaggebend: das Urheberrecht, die Nutzungsbedingungen des Anbieters und ein möglicherweise vorhandener Kopierschutz. Das Urheberrecht lässt auch beim digitalen Download grundsätzlich im Rahmen der Voraussetzungen der Privatkopie ein Kopieren zu. Aber die Nutzungsbedingungen der Anbieter z. B. bei E-Books lassen das Kopieren und auch Weiterverkaufen regelmäßig nicht zu und setzen hierzu auch einen Kopierschutz ein.

Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, sollte man möglichst alle Inhalte selbst erstellen oder Werke unter freien Lizenzen verwenden. Unter freien Werken versteht man fremde Werke, die der Urheber unter einer freien Lizenz Nutzern zur Verfügung stellt. Man muss also nicht beim Urheber nachfragen, ob man die konkrete Musik, das Foto oder das literarische Werk verwenden darf und über die Kosten verhandeln, sondern man darf das Werk unter bereits im Vorfeld vom Urheber festgelegten Lizenzbedingungen verwenden. Ein Beispiel für freie Lizenzen sind die Creative Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen).

Nutzung digital gekaufter Werke

Freie Lizenzen

Rechtsverletzungen

Sollte es zu einem Datenmissbrauch z. B. in Social-Media-Angeboten kommen, sollten folgende Handlungsoptionen berücksichtigt werden. Wichtig ist es, schnell zu handeln, damit die Daten sofort aus dem Netz kommen und die Weiterleitungsmöglichkeit minimiert wird. Nachdem man seine Eltern – oder bei Verstößen im schulischen Umfeld eine Lehrkraft – informiert und den Verstoß mittels Screenshot dokumentiert hat, sollte man sich zunächst an die Person wenden, die die Daten ins Netz gestellt hat und zur Löschung auffordern.

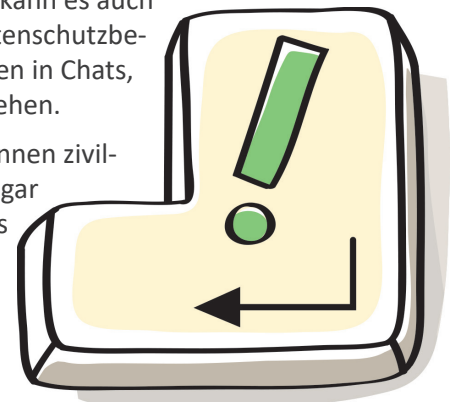
Sollte das erfolglos bleiben, kann man den Betreiber der Internetseite informieren und zur Löschung auffordern. Hierzu gibt es bei Social-Media-Angeboten oftmals einen Meldebutton/eine Meldfunktion. Aber man kann sich auch an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden, den man im Impressum der Seite findet. Sollte auch das nichts helfen, kann man sich an die Verbraucherzentrale wenden oder einen Rechtsanwalt mit der Wahrung der Rechte beauftragen. Hilfreich kann es auch sein, bei Zweifeln die Datenschutzaufsichtsbehörde oder den Landesdatenschutzbeauftragten um Rat zu fragen. Bei strafbaren Fällen (sexuelle Belästigungen in Chats, problematische Bilder) sollte man in jedem Fall zügig die Polizei einbeziehen.

Verstöße gegen das Urheberrecht sind keine Kavaliersdelikte: Sie können zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen und mit hohen Geld- und sogar Haftstrafen (bis fünf Jahre bei gewerbsmäßiger Begehung, ansonsten bis drei Jahre) belegt werden. Die Gefahr, für Urheberrechtsverletzungen im Internet zur Verantwortung gezogen zu werden, ist groß, da v. a. Tauschbörsen von der Unterhaltungsindustrie und anderen Rechteinhabern nach illegal eingestellten Inhalten gezielt durchsucht werden. Das Internet ermöglicht es – aufgrund der gespeicherten Daten wie der IP-Adresse – Rechtsverstöße aufzuspüren und zu verfolgen. Vielfach werden Abmahnschreiben verschickt, Anzeigen erstattet und Klagen erhoben. Die ungenehmigte Verwendung von Fotos und Stadtplanausschnitten z. B. als Anfahrtsskizzen werden auch auf privaten Seiten verfolgt.

Bevor man zivilrechtlich verklagt wird, erhält man regelmäßig eine Abmahnung. Diese ist mit der Aufforderung verbunden, eine sog. Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben sowie Anwaltskosten und Schadensersatz zu bezahlen. Hierauf sollte man schnell reagieren, denn sonst droht eine Klage verbunden mit der Erhöhung der Kosten. Da teilweise zu hohe Abmahngebühren erhoben und teilweise auch gefälschte Abmahnschreiben im Umlauf sind, sollte man zum Rechtsanwalt oder einer Verbraucherzentrale gehen, um die Höhe der Forderung beurteilen zu lassen. Ein Anwalt kann auch bei einem Abschluss eines Vergleichs helfen. Bei einfachen Fällen sind die Rechtsanwaltskosten auf 100 € gedeckelt.

Handlungsoptionen bei Datenmissbrauch

Hilfe suchen



Abmahnung

Arbeitsmaterialien

C1|Arbeitsblatt: Meine Daten im Netz

C2|Arbeitsblatt: Fotos im Netz

C3|Arbeitsblatt: Urheberrecht

C4|Arbeitsblatt: Bewertungstipps

C5|Portfolio: Gelernt ist gelernt

C6|Portfolio: Merkblatt



Name: _____

Klasse: _____

Der Datenschutz schützt dich und deine persönlichen Daten im Netz.

Arbeitsblatt: Meine Daten im Netz

Überlege dir, welche Daten man von sich ins Netz stellen darf, welche man keinesfalls im Internet angeben sollte und welche nur unter bestimmten Bedingungen. Kreuze an.

Persönliche Daten	Ins Netz stellen?		
	Nie	Kommt darauf an	Kein Problem
Lena Bauer			
Musterstr. 9, 94315 Straubing			
15 Jahre/29.06.			
0123/4568900			
lena.bauer@hotmail.de			
Montags schwimme ich immer wie ein Delfin bei den Straubinger Wasserratten von 14 Uhr bis 15 Uhr!			
Ich hasse Geige spielen! Frau Roth, die dumme Ziege, ist viel zu streng!			
Zwei Fotos vom Mallorca-Urlaub: ein Bikinifoto von Lena, ein Landschaftsfoto			
Ich liebe diese Band. Morgen sehe ich sie endlich live in der Stadthalle – ich kann es kaum mehr erwarten.			
Mathe macht ja Spaß, aber Latein – ich hasse Latein! Gut, dass ich einen Spickzettel für übermorgen habe.			

**Fallen dir noch weitere persönliche Daten ein?
Dann notiere sie hier und bewerte ihre Internettauglichkeit:**



Name: _____

Klasse: _____

Was ist bei Fotos im Netz erlaubt? Welche Aussagen sind richtig (✓) und welche falsch (X)? Kreuze an und begründe deine Entscheidung!

Arbeitsblatt: Fotos im Netz

Aussagen	✓	X	Begründung
Wenn ich von einer Freundin/einem Freund ein Foto aufnehme, darf ich damit machen, was ich will, denn ich bin der Urheber.			
Wenn ich vor dem Rathaus mit einer Freundin/einem Freund verabredet bin und Touristen das Rathaus mit uns im Hintergrund fotografieren und das Foto ins Netz stellen, kann ich dagegen nichts machen.			
Wenn ich mit meiner Clique über das Stadtfest spaziere, darf ich nicht von anderen fotografiert werden.			
Fotos von Prominenten können auch ohne Zustimmung veröffentlicht werden. Deshalb kann ich ohne Probleme meinen Schnapsschuss mit meiner Lieblingsband online posten.			
Wenn ich ein Foto von einer Freundin/einem Freund auf meinem Social-Media-Profil hochlade und das Profil auf „privat“ stelle, muss ich meine Freundin/meinen Freund nicht um Erlaubnis fragen.			
Wenn meine elf Jahre alte Schwester einverstanden ist, darf ich ein Foto von ihr im Internet veröffentlichen.			
Meine Eltern stellen von mir ein Foto online, aber ich möchte das nicht. Da ich schon 17 Jahre alt bin, hätten sie mich um Erlaubnis fragen müssen.			
Ein Video meiner letzten Geburtstagsparty, auf dem ich alle meine Gäste aufgenommen habe, darf ich im Internet hochladen, da sie alle in die Kamera gelächelt haben.			



Name: _____

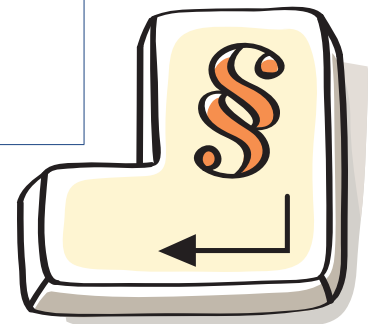
Klasse: _____

Urheberrecht -
Was darf ich und
was nicht?

Arbeitsblatt: Urheberrecht

Entscheide, in welchen Beispielen sich die Personen richtig und in welchen sie sich falsch verhalten.

Beispiele	Erlaubt	Nicht erlaubt
1. Lena hat sich die soeben erschienene CD ihrer Lieblingsband gekauft. Sie brennt sie für ihren Freund Lenny und ihren Bruder jeweils auf eine CD.		
2. Lena stellt die gekauften Lieder anschließend auf ihrer Webseite all ihren Freunden zur Verfügung.		
3. Ole, Lenas Bruder, sagt, dass er die CD nicht braucht, da er die Lieder des Albums bereits von einer Tauschbörse kostenlos heruntergeladen hat.		
4. Anton, Oles Freund, hat zum aktuellen Hit seiner Lieblingsband eine Cover-Version eingesungen und diese auf eine Videoplattform hochgeladen.		
5. Ole verlinkt auf seinem Blog auf ein Video.		
6. Auch Lena will auf das Video aufmerksam machen und bettet das Video auf ihrem Social-Media-Profil ein.		
7. Anton und Ole wollen den gerade in den Kinos angelaufenen neuesten James Bond-Film kostenlos über ein Streaming-Angebot ansehen.		
8. Lena hat nun doch Bedenken wegen des Onlinestellens der Lieder und löscht die Dateien. Sie hat eine andere Idee: Sie lädt die Musikdateien bei einem Filehoster hoch und schickt den Link ihren Klassenkameraden.		
9. Lenny soll eine Präsentation erstellen. Er hat das notwendige Programm aber nicht auf seinem Computer. Er kopiert sich das Programm von der Original-CD, die Ole gehört und auf der kein Kopierschutz vorhanden ist.		
10. Lena hat ein Konzert ihrer Lieblingsband besucht. Sie hat dort einen Ausschnitt des Auftritts mit ihrem Smartphone gefilmt. Für ihre beste Freundin Johanna brennt sie eine DVD davon.		



Name: _____

Klasse: _____

Seht euch die Bewertungstipps durch und beurteilt erneut die Fallbeispiele von C3.

Arbeitsblatt: Bewertungstipps

1. Was schützt das Urheberrecht? Wenn du ein Foto aufnimmst, einen Song komponierst oder einen Text verfasst, bist du der „Urheber“ an diesem „Werk“. Das Urheberrecht schützt, was du gestaltest. Du darfst entscheiden, wer deine Inhalte kopieren, verwenden oder veröffentlichen darf. Wenn jemand z. B. dein Foto verwenden möchte, muss er dich vorher fragen. Wenn du Fotos, Songs oder Texte von anderen verwenden möchtest, musst auch du fragen, ob der Urheber damit einverstanden ist.

2. Kopieren erlaubt? Es gibt Ausnahmen, bei denen der Urheber nicht um Erlaubnis gefragt werden muss: z. B. Zitat und Privatkopie. Bis zu sieben Privatkopien für enge Freunde und Familienmitglieder darfst du erstellen, wenn die Kopiervorlage nicht offensichtlich illegal ist – wie bei gerade erst erschienenen Kinofilmen – und kein Kopierschutz besteht. Eine solche Kopie darf jedoch nicht veröffentlicht, also z. B. ins Netz gestellt, werden. Das Erstellen von Konzertmitschnitten und das Kopieren von Computerprogrammen, Computerspielen oder elektronischen Datenbanken ist nie erlaubt.

3. Verlinken oder Einbetten? Wenn du z. B. ein Video in deinem privaten Social-Media-Profil einstellen möchtest, kannst du einen Link setzen oder das Video einbetten, d. h. es wird direkt auf deiner Seite angezeigt (die Datei verbleibt jedoch auf der Originalwebseite). Das Verlinken ist keine Kopie, da das Werk weiterhin auf der Ausgangswebseite verbleibt. Urheberrechtlich problematisch kann es sein, wenn du durch das Verlinken die Inhalte einem neuen Publikum eröffnest, du Kenntnis von einem Urheberrechtsverstoß hast oder mit Gewinnerzielungsabsicht deine Seite betreibst. Strafbare machst du dich beim Verlinken auf offensichtlich rechtswidrige oder strafbare Inhalte. Ob beim Einbetten von Videos gleiches gilt wie beim Verlinken, ist rechtlich noch ungeklärt.

4. Streamen, Tauschen oder Speichern? Willst du z. B. bei *YouTube* ein Video hochladen, musst du dir sicher sein, dass du alle Rechte an dem Werk hast. Also musst du entweder alles selbst erstellen oder den Urheber vorher fragen, ob du das Video ins Netz stellen darfst.

»» **Streamen:** *YouTube* erlaubt anstelle des Herunterladens nur das Streamen von Videos. Das Streamen z. B. von Fußballspielen, die nur im Pay-TV übertragen werden, ist eine rechtliche Grauzone, von der man besser die Finger lässt. Auf jeden Fall nicht erlaubt, ist das Streaming von Filmen, die aktuell im Kino laufen.

»» **Tauschen:** Tauschbörsen solltest du dringend meiden. Das Herunterladen von Dateien ist regelmäßig unzulässig, da man diese automatisch für andere Nutzer wieder zum Hochladen bereitstellt, ohne die Rechte hierfür zu haben. Die Unterhaltungsindustrie geht besonders gegen die Nutzer von Tauschbörsen mittels Abmahnungen und Klagen vor. Die Internetnutzer sind über die IP-Adresse des Computers relativ leicht ermittelbar.

»» **Speichern:** Das Herunterladen und Hochladen bei Filehostern ist erlaubt, außer wenn es sich um offensichtlich illegale Inhalte handelt oder ein Kopierschutz besteht. Du darfst den Link/die URL zu den hochgeladenen Daten nur an bis zu sieben Freunde und Familienmitglieder weitergeben (Privatkopie).



Name: _____

Klasse: _____

Portfolio: Gelernt ist gelernt

Jetzt ist deine Meinung gefragt. Was hat dir gefallen? Was hast du gelernt?

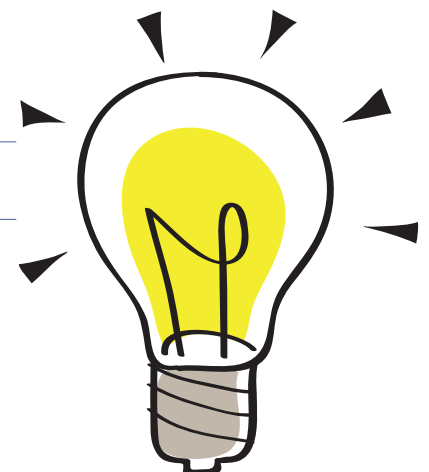
Beurteile dich selbst!	😊	😐	😞
Das Thema hat mir Spaß gemacht.			
Ich habe mich aktiv am Unterricht beteiligt.			
Die Aufgaben sind mir leicht gefallen.			
Ich habe sorgfältig gearbeitet.			

Ich habe gelernt: _____

Ich werde das nächste Mal mehr darauf achten, dass:

Besonders gefallen hat mir: _____

Weniger gefallen hat mir: _____



Name: _____

Klasse: _____

Portfolio: Merkblatt

»» Online = Öffentlich!

Das Internet vergisst nicht und ist nie privat. Alles, was du online tust, ist dauerhaft öffentlich. Man hinterlässt immer Datenspuren – auch unbewusst.

»» Sei sparsam mit deinen Daten!

Der Schutz deiner Daten im Internet sollte stets von Datensparsamkeit und Datenkontrolle geprägt sein. Je weniger Daten du preisgibst, desto besser. Achtung: Wenn im Internet etwas kostenlos ist, dann zahlt man dafür möglicherweise mit seinen Daten.

»» Schütze deine Identität!

Verwende ein Pseudonym (Spitzname) und lege eine E-Mail-Adresse an, aus der man weder deinen Namen noch dein Alter herauslesen kann. Gib nie deine richtige Adresse oder Telefonnummer an.

»» Erst denken, dann posten!

Bevor du etwas ins Netz stellst, denke nach, ob deine Eltern, Lehrkräfte, Freunde oder dein möglicher späterer Arbeitgeber diese Inhalte sehen sollten. Stelle nie intime Informationen und Fotos von dir und anderen ins Internet. Frage deine Freunde, bevor du Fotos oder Videos von ihnen verwendest.

»» Achte auf die Privatsphäre-Einstellungen!

Wähle die Privatsphäre-Einstellungen bei Social-Media-Angeboten genau aus. Sei dir bewusst, dass selbst wenn du die Sichtbarkeit auf „privat“ einschränkst, deine „Freunde“ deine Daten weiterleiten können.

»» Hole dir Hilfe!

Wenn jemand gegen deinen Willen Bilder von dir im Internet veröffentlicht, reagiere schnell, damit sich die Fotos nicht unnötig weiterverbreiten. Hole dir Unterstützung bei einer Vertrauensperson, z. B. Freunden, Eltern oder Lehrkräften, und sorgt gemeinsam für die Löschung der entsprechenden Daten.

»» Respektiere das Urheberrecht!

Wenn du Fotos, Songs oder Texte von anderen verwenden möchtest, musst du den Urheber fragen, ob er damit einverstanden ist. Dies ist besonders wichtig, wenn du etwas ins Netz stellen möchtest. Denn online ist immer öffentlich.

»» Nutze eigene Inhalte!

Schmücke dein Social-Media-Profil mit eigenen Bildern, Videos etc. und binde keine fremden Inhalte ein, von denen du nicht die Nutzungsrechte besitzt.



Weiterführende Informationen

Projektideen

Links

Quellenangaben



Projektideen

„Wir leben in einem rohstoffarmen Land. [...] Wir leben von Kreativität, von geistigem Eigentum.“

Leslie Mandoki, Musikproduzent [11]

Bildercheck

Die Schülerinnen und Schüler suchen sich Homepages aus ihrem sozialen Umfeld, z. B. Internetauftritt des Sportvereins oder der Schule, und überprüfen die online gestellten Bilder: Ist der Urheber angegeben? Ist dieser mit der Nutzung einverstanden? Was ist mit den abgebildeten Personen?

Klicksafe-Quiz

Das Klicksafe-Quiz zum Thema Datenschutz spielen die Schülerinnen und Schüler zur Reflexion des Gelernten.

» Datenschutz: www.klicksafe.de/qz/quiz03/_project/

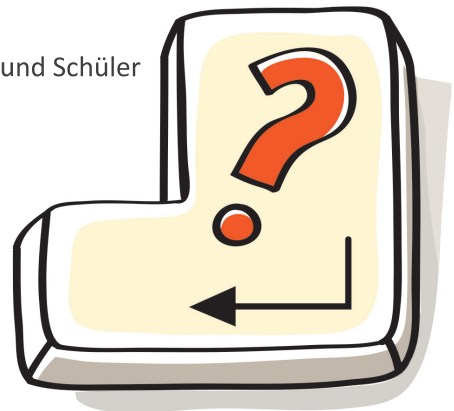
Merksätze zum Thema Urheberrecht und Recht am eigenen Bild

Zum Urheberrecht und Recht am eigenen Bild verfassen die Schülerinnen und Schüler mithilfe einer eigenständigen Internetrecherche jeweils fünf bis zehn Merksätze, die das Merkblatt der Unterrichtseinheit erweitern und vertiefen. Die Ergebnisse werden abgeglichen und auf einem Plakat zusammengefasst, das im Klassenraum aufgehängt wird.

Elternabend

Ein Elternabend hilft, dass auch Eltern die komplexen Themen „Datenschutz, Urheberrecht und Recht am eigenen Bild“ kennenlernen und auf diese Weise ihren Kindern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Bei der Vermittlung kompetenter Referentinnen und Referenten hilft das Medienpädagogische Referentennetzwerk Bayern der Stiftung Medienpädagogik Bayern.

» www.stiftung-medienpaedagogik-bayern.de



Links

Creative Commons

Die Non-Profit-Organisation bietet mittels vorgefertigter Lizenzverträge eine Hilfestellung für die Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Medieninhalte und leistet damit einen wichtigen Beitrag, rechtliche Unsicherheiten bei Fragen des Urheberrechts zu beseitigen. Unterstützt wird die Organisation durch die Europäische EDV-Akademie des Rechts und das Institut für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes.

» <http://de.creativecommons.org>

iRIGHTS.info

iRIGHTS.info ist eine Informationsplattform und ein Onlinemagazin. Seit 2005 werden auf der Internetseite Fragen zum Urheberrecht und weiteren Rechtsgebieten beantwortet. iRIGHTS.info berichtet tagesaktuell in Hintergrundberichten, Nachrichten, Features und anderen Publikationen. Das Ziel ist, für besseres Verständnis des Urheberrechts und anderer Rechtsgebiete in der digitalen Welt zu sorgen.

» <http://irights.info>

klicksafe

Seit 2004 setzt klicksafe in Deutschland den Auftrag der Europäischen Kommission um, Internetnutzern die kompetente und kritische Nutzung von Internet und neuen Medien zu vermitteln und ein Bewusstsein für deren problematische Bereiche zu schaffen. klicksafe bietet Publikationen zu den Themen Datenschutz und Urheberrecht.

» www.klicksafe.de

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

Das für die Lehrpläne der bayerischen Schulen zuständige Institut informiert Lehrkräfte mit dem Onlineangebot „mebis Landesmedienzentrum Bayern“ rund um das Thema „Medien und Bildung“.

» www.isb.bayern.de, www.mebis.bayern.de

watch your web

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und Kooperationspartnern stellt watch your web ein breites Informationsspektrum zur Verfügung. Träger dieses Projekts ist die Internationale Fachstelle für Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB e.V.). Neben den Themenschwerpunkten Datenschutz und Privatsphäre finden sich auch Antworten auf Fragen zum Verbraucherschutz und Urheberrecht.

» www.watchyourweb.de

Webhelm

Für die Sensibilisierung Jugendlicher für Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht und Konflikte im Web 2.0 haben das JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis und die Aktion Jugendschutz mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und der Stiftung Medienpädagogik Bayern ein umfangreiches Materialpaket mit Projektideen für die Peer-Arbeit entwickelt.

» www.webhelm.de

Quellenangaben

- [1] Deutscher Bundestag (2011): Dritter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ – Urheberrecht. Internet: www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/themen/2011_Dritter_Zwischenbericht.pdf [Stand: 23.05.2017]
- [2] Kretschmer, Birthe/Werner, Frederic (2011): Die digitale Öffentlichkeit – Wie das Internet unsere Demokratie verändert. Internet: <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/hamburg/08862.pdf> [Stand: 02.06.2017]
- [3] Shell Deutschland (Hrsg.): Shell-Jugendstudie 2015. Internet: http://www.shell.de/ueber-uns/die-shell-jugendstudie/multimediale-inhalte/_jcr_content/par/expandablelist_643445253/expandablesection.stream/1456210165334/d0f5d09f09c6142df03cc804f0fb389c2d39e167115aa86c57276d240cca4f5f/flyer-zur-shell-jugendstudie-2015-auf-deutsch.pdf [Stand: 02.06.2017]
- [4] Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: Jugendliche und Datenschutz in Sozialen Netzwerken. Internet: www.lmz-bw.de/jugendliche-datenschutz-soziale-netzwerke.html#anker19 [Stand: 02.06.2017]
- [5] Klimmt, Christoph/Weil, Yvonne (2012): Neues Medium, neue Moral? Unrechtempfinden von Jugendlichen beim MP3-Filesharing. In: *medien + erziehung*, 13.06.2012, S. 50 ff.
- [6] Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2008): Zu cool für Datenschutz? www.datenparty.de klärt auf beim Schutz der Privatsphäre. Internet: bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2008/PM_29_08_datenparty_de_KlaertAuf.html?nn=5217154 [Stand: 02.06.2017]
- [7] klicksafe (Hrsg.) (2015): Ich bin öffentlich ganz privat. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Web. Zusatzmodul zu Knowhow für junge User. Materialien für den Unterricht. 2015. Internet: www.klicksafe.de/service/schule-und-unterricht/zusatzmodule-zum-lehrerhandbuch/#c1522 [Stand: 02.06.2017]
- [8] Smith, Kit (2016): 36 YouTube-Statistiken für 2016. In: *brandwatch*. Internet: www.brandwatch.com/de/2016/06/36-youtube-statistiken-fuer-2016/ [Stand: 02.06.2017]
- [9] socialmedia institute: Übersicht aktueller Social Network Statistiken. Internet: <http://socialmedia-institute.com/uebersicht-aktueller-social-media-nutzerzahlen/> [Stand: 02.06.2017]
- [10] Biermann, Kai (2013): Gericht bestätigt Facebooks Forderung nach Klarnamen. In: *Die Zeit*, 15.02.2013. Internet: www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-02/facebook-weichert-klarnamen [Stand: 02.06.2017]
- [11] Wolter, Daphne (2012): Das Urheberrecht ist der Anker der Kultur. In: 9. Berliner MEDIEN Diskurs, Konrad Adenauer Stiftung. Internet: www.kas.de/wf/de/33.32643/ [Stand: 02.06.2017]

Impressum

Konzeption: Stiftung Medienpädagogik Bayern und Dr. Kristina Hopf

Autorin: Dr. Kristina Hopf

Redaktion: Jutta Baumann, Jutta Schirmacher, Lina Renken

Aktualisierung: Helliwood media & education, Berlin

Fachliche Unterstützung: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

Satz/Layout: Helliwood media & education, Berlin

Illustrationen: Mascha Greune

Bildnachweis: Titelbild: istockphoto.com/ lisegagne

3. überarbeitete Auflage, München 2018



Copyright: Stiftung Medienpädagogik Bayern

Alle Rechte vorbehalten

Gefördert durch

Bayerische Staatskanzlei



Entwicklung der Materialien gefördert durch die Bayerische Staatskanzlei

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und der Autoren ausgeschlossen ist.